

08.03.02**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - A - Vkzu **Punkt** der 774. Sitzung des Bundesrates am 22. März 2002

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, ihre Anhänger, und die von ihnen gezogenen auswechselbaren Geräte sowie für Systeme, Bauteile und selbständige technische Einrichtungen dieser Fahrzeuge

KOM(2002) 6 endg.; Ratsdok. 5692/02

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und
der Agrarausschuss

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 2; Buchstaben f) und g)

1. Der Richtlinienvorschlag sollte dahingehend konkretisiert werden, dass für die im Anwendungsbereich der Richtlinie aufgeführten Produktgruppen "Anhänger" sowie "gezogenes auswechselbares Gerät" nur die verkehrsrechtlichen Anforderungen geregelt werden.

Für die beiden oben genannten Produktgruppen sind bereits die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen im Anhang zur Maschinen-Richt-

Ausgeliefert am 12. MRZ. 2002

linie 98/37/EWG abschließend festgelegt, deren Einhaltung beim Inverkehrbringen des Produkts zu gewährleisten ist. Hierdurch existiert bereits eine harmonisierte Regelung, um unter anderem die Sicherheit und die Gesundheit von Personen nicht zu gefährden. Die Maschinen-Richtlinie wurde gemäß Artikel 95 EG-Vertrag erlassen.

Eine Ausnahmeregelung von der Maschinen-Richtlinie würde zu unterschiedlichen Anforderungen und damit unterschiedlichem Schutzniveau je nach Einsatzzweck führen, da hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen jeweils eine andere Richtlinie einschlägig wäre.

Bezüglich der land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen, die in der Maschinen-Richtlinie explizit ausgenommen sind, besteht kein Änderungsbedarf.

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Rahmen der weiteren Verhandlungen zu Artikel 2 Buchstaben f) und g) darauf hinzuwirken, dass Fahrzeuge, bei denen die Leistung vorrangig als Arbeit umgesetzt wird und der Transport eine Nebenleistung darstellt, nicht als land- und forstwirtschaftliche Anhänger im Sinne des Buchstaben f), sondern generell als angehängte Arbeitsmaschinen bzw. Arbeitsgeräte im Sinne des Buchstaben g) eingestuft werden.

Mit der Einstufung als Arbeitsmaschine bzw. Gerät werden auch Breiten bis zu 3 m möglich, was beispielsweise für die bodenschonende Ausstattung mit Breitbereifung notwendig ist. Dies ist für die Land- und Forstwirtschaft bedeutsam, da das Einsatzgebiet dieser Geräte vorrangig abseits befestigter Wege in der Arbeit auf zu behandelnden Flächen (Acker, Grünland, Wald) liegt. Die Benutzung der Straße mit diesen Geräten, also der Fahrzeugcharakter ist dabei nachrangig. Betroffen sind hier u. a. Kurzschnittladefahrzeuge, Dungstreuer, Düngerstreuer, Gülleverteilerfahrzeuge und Futtermischfahrzeuge.

3. Zum Anhang

Im Interesse der weiteren Harmonisierung ist es wünschenswert, im Anhang die Belange des Arbeits- und Brandschutzes vertiefend aufzunehmen, da diese Themen in der EU einen wachsenden Stellenwert besitzen.

Insbesondere sollten das Vibrationsverhalten der Fahrzeuge (Zugmaschinen) im Straßen- und Arbeitsbetrieb zur Verminderung von körperlichen Belastungen bzw. Verschleißerscheinungen sowie der Funkenflug aus Abgasanlagen zur

Vermeidung von Bränden in der Land- und Forstwirtschaft einheitlich bewertet werden.

B

4. Der Verkehrsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.